



Merkblatt zur Softwarefreigabe

Dieses Merkblatt soll Sie beim Ausfüllen des Softwarefreigabeantrags unterstützen. Es erläutert zentrale Begriffe zu einzelnen Fragen des Antrags und definiert darüber den Erwartungshorizont an die zu leistenden Angaben.

Die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD) definiert entsprechende Mindestvoraussetzungen für den Einsatz von IT.

§ 2 Abs. 1 ITSVO:

Mindestvoraussetzungen für den Einsatz von IT sind, dass

1. ein Anforderungsprofil und eine Dokumentation vorliegen,
2. die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden,
3. die Systeme vor ihrem Einsatz getestet wurden.

Die verantwortliche Stelle ist in der Fachverantwortung hinsichtlich des Einsatzes, für die Einhaltung dieser Mindestanforderungen und stellt i. d. R. diesen Softwarefreigabeantrag.

Frage	Begriff/Aufgabe	Erläuterung
10	Fachverantwortliche	Der Verfahrensverantwortliche betreut das IT-System nach der Einführung aus fachlicher Sicht weiter. Er überprüft in regelmäßigen Abständen, ob sich ggf. fachliche Anforderungen (z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen) verändert haben und ist für fachliche Fragen zum System der erste Ansprechpartner.
17	Geschäftsprozess	Als Geschäftsprozess wird eine sich wiederholende Abfolge von Tätigkeiten einer Organisationseinheit verstanden. Eine Software unterstützt diesen Vorgang, z.B. durch Automatisierung, Datenanalyse oder bei der Kommunikation und Zusammenarbeit. Erfüllt die Software die spezifischen Geschäftsanforderungen meines Unternehmens? Die Software sollte den Geschäftsanforderungen entsprechen. Dabei gibt es unterschiedliche Arten von Geschäftsanforderungen, die an eine Software gestellt werden könnten (z.B. Automatisierung, Datenanalyse, Zusammenarbeit, Kommunikation, Sicherheit, Serviceverbesserung...).
19	Besteht eine Mitbestimmungspflicht durch die Mitarbeitendenvertretung nach § 40 MVG	Die Fälle, in welchen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten hat, werden in §40 MVG beschrieben (Geltendes Recht: 420 u. 421 Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.Württemberg - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk Ev. Landeskirche in Württemberg (kirchenrecht-ekwue.de)).
28	Sicherheit / vertrauliche Daten	Die Software sollte alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufweisen, um eine Kompromittierung des Systems zu verhindern und (vertrauliche) Daten vor unerlaubtem Zugriff zu schützen. Sicherheitsrelevante Anforderungen sollten erfüllt sein, z.B. durch die Verwendung von Verschlüsselungstechnologien, Zugriffsrechten und Authentifizierungsmechanismen.

29	DSG-EKD und ITSVO-EKD	Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (ITSVO-EKD) sind im Bereich der evangelischen Kirche geltende rechtliche Grundlage. Das DSG-EKD weist eine starke Ähnlichkeit zur DSGVO auf. Infos der EKD zum AVV unter (AVV-EKD). Folgende Kriterien sind für die Erfüllung der maßgeblichen Anforderungen zu prüfen: - Hat der Auftragnehmer seinen Sitz in der EU? - Erfolgt die Datenspeicherung in EU? - Werden Unterauftragnehmer eingesetzt und befinden sich diese in der EU? - Wurde der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) durch die örtlichen Beauftragten für den Datenschutz geprüft? - Falls nicht, bitte den Link zum AVV von der Website des Herstellers bei Frage 53 hinterlegen.
31	Gängige Betriebssysteme	Um eine möglichst breite Anwendung zu ermöglichen, sollte eine Software möglichst viele der gängigen Betriebssysteme für Desktop-Computer als auch für mobile Geräte unterstützen. Die bekanntesten Betriebssysteme für den Desktop-PC sind Windows, macOS, Chrome OS und Linux. Im mobilen Sektor sind es vor allem Android und iOS beziehungsweise iPadOS.
32	Implementierung	Die Einfachheit der Implementierung meint die Zeit und den Aufwand, bis die Software für den Regelbetrieb einsatzbereit ist. Bei einer wenig komplexen, einfach zu bedienenden und intuitiv gestalteten Software sollte die Einarbeitungszeit i.d.R. (vergleichsweise) gering sein. Eine Vielzahl vorzunehmender Einstellungen und Möglichkeiten der Individualisierung sprechen hingegen für eine längere Dauer der Implementierung.
35	Anwendersupport	Bietet der Anbieter der Software einen guten und schnellen Support, z.B. per Telefon, E-Mail/Chat oder Fernwartung, um Fragen und Probleme schnell und kompetent lösen zu können? Ist dieser zumindest während der Geschäftszeiten erreichbar? Gibt es eine hinreichend ausführliche und verständliche Benutzer- und Systemdokumentation als Nachschlagewerk und um eine schnelle Einarbeitung zu ermöglichen?
38	Verfügbarkeit und Last	Verfügbarkeit in der IT bezeichnet die Einsatzbereitschaft eines Systems, während Performance dessen Effizienz und Geschwindigkeit beschreibt. Beide Aspekte sind entscheidend für eine zuverlässige und leistungsstarke IT-Infrastruktur.
39	Update /Wartung	Update: Software- oder Systemaktualisierung zur Fehlerbehebung oder Leistungsverbesserung. Wartung: Regelmäßige Pflege, um die Funktionalität zu erhalten, Fehler zu beheben und Sicherheitsupdates einzuspielen.

41	Laufende Kosten	Der Einsatz von Software ist mit verschiedenen laufenden Kosten verbunden, die je nach Art und Umfang sowie den spezifischen Anforderungen ihrer Organisationen variieren können. 1. Lizenzgebühren: Viele Softwareprodukte erfordern den Erwerb von Lizenzen für die Nutzung. Diese können als Einmalzahlung oder regelmäßige Abonnementskosten anfallen. 2. Wartung und Support: Die Wartung von Software beinhaltet oft die Bereitstellung von Updates, Patches und technischem Support. Organisationen müssen möglicherweise regelmäßige Wartungsverträge abschließen, um Zugriff auf diese Dienstleistungen zu erhalten. 3. Schulungen: Um sicherzustellen, dass Mitarbeiter die Software effektiv nutzen können, sind Schulungen erforderlich. Dies beinhaltet Schulungskosten für die Einführung neuer Softwareversionen oder für neue Mitarbeiter. 4. Integration und Anpassung: Bei der Einführung neuer Software müssen möglicherweise Anpassungen vorgenommen und Integrationen mit bestehenden Systemen durchgeführt werden. Die damit verbundenen Kosten können sowohl einmalige als auch wiederkehrende Aspekte umfassen. 5. Hosting und Cloud-Services: Wenn Software in der Cloud gehostet wird, fallen regelmäßige Kosten für Hosting, Speicherplatz und Datenübertragung an. 6. Lizenzüberwachung und Compliance: Organisationen müssen sicherstellen, dass sie die Softwarelizenzen ordnungsgemäß nutzen und mit den Lizenzbedingungen und Compliance-Anforderungen übereinstimmen. Dies erfordert möglicherweise Investitionen in Lizenzüberwachungstools und Audits. Die genaue Höhe dieser laufenden Softwarekosten hängt von der Art der Software, der Größe der Organisation und den individuellen Anforderungen ab. Eine sorgfältige Budgetierung und Planung sind entscheidend, um sicherzustellen, dass die Softwareausgaben im Rahmen bleiben und den Geschäftsanforderungen entsprechen.
42	Lizenzierung/ Preisgestaltung	Es gibt verschiedene Lizenzierungsmodelle für Software, die den Nutzungsrahmen und die Kostenstruktur für die Anwender festlegen. Die Auswahl des geeigneten Lizenzierungsmodells hängt von den Anforderungen der Organisation, der Nutzungsszenarien und den Präferenzen der Benutzer ab. Organisationen sollten die Lizenzbedingungen sorgfältig prüfen, um sicherzustellen, dass sie den geschäftlichen Anforderungen entsprechen. Dabei bezieht sich die Lizenzierung auf die rechtliche Erlaubnis zur Nutzung von Software. Die Preisgestaltung definiert die Kostenstruktur für den Erwerb oder die Nutzung, einschließlich Lizenzgebühren und eventuellen zusätzlichen Gebühren.

43	Beispiel für Schnittstellen	Schnittstellen bilden den Übergang zwischen unterschiedlichen Programmen und ermöglichen dadurch den Austausch von Daten. Wie interoperabel ist die Software und wie einfach ist es, Daten mit anderen Anwendungen und Systemen auszutauschen? Wie wird die Kompatibilität der Software mit anderen Systemen oder Plattformen sichergestellt, die meine Organisation bereits nutzt? Existieren neben CSV weitere Exportformate?
47	Testen	Gibt es eine Testversion oder eine Demoversion der Software, die vor dem Kauf ausprobiert werden kann? Oder existieren Berichte zu Softwaretests vertrauenswürdiger Anbieter (z.B. Stiftung Warentest, chip.de, computerwoche.de), die zu einem zufriedenstellenden Ergebnis gelangen?
51	Leistungsfähigkeit Softwarehersteller	Nebst den vertraglichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Dienstes wiegt auch eine integre Unternehmenspolitik des Softwareherstellers in das Gewicht der Freigabeentscheidung. Ein stabiler Marktanteil, ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis, eine stetige Produkt-Entwicklung, eine transparente Organisationsstruktur, aber auch eine fundierte Kundenzufriedenheit sowie eine zuverlässige rechtliche, soziale und ethische Unternehmenspolitik ist als Voraussetzung zu prüfen und zu bestätigen.
54	Link zum AVV (Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO/§ 30 DSG-EKD)	Für den Freigabeprozess ist die Vorlage eines Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO/§ 30 DSG-EKD erforderlich, sofern mit der gewünschten Anwendung personenbezogene Daten verarbeitet werden. Mit folgender Anfrage (Mustertext) können Sie das Dokument beim jeweiligen Dienstleister anfordern: <i>Anrede</i> <i>im Rahmen der Zusammenarbeit verarbeiten Sie in unserem Auftrag personenbezogene Daten. Die Einhaltung der Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist uns sehr wichtig.</i> <i>Für die Datenverarbeitung im Auftrag gelten die Bestimmungen des Art. 28 DSGVO. Bitte übersenden Sie uns Ihren Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) bzw. das Data Processing Addendum (DPA) zur Prüfung und weiteren Veranlassung.</i> <i>Grußformel</i>